

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2018
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2018.RRGR.517

Eingereicht am: 01.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
 Knutti (Weissenburg, SVP)
 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
 Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 105/2019 vom 06. Februar 2019
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die Therapiekosten für Straftäter müssen reduziert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gezielte periodische Überprüfung der Therapieverläufe von Straftätern durch eine unabhängige Instanz sicherzustellen und je nach Resultat die Einstellung von Therapieleistungen zu veranlassen
2. pädagogische und arbeitsagogische Massnahmen gegenüber Therapien zu favorisieren
3. das Kostendach pro Fall zu senken

Begründung:

Die Empörung in der Bevölkerung betreffend die hohen Kosten von täglich 850 bis 1950 Franken, d. h. monatlich 25 500 bis 58 500 Franken, für Straftäter (wie Mörder und Sexualstraftäter) in unseren Gefängnissen ist gross. Deshalb ist es an der Zeit, dass der Kredit von jährlich 2,5 Millionen Franken für Therapien für diese psychisch kranken Straftäter in Frage gestellt wird. Neben den hohen Kosten werden noch 350 000 Franken pro Jahr für zusätzliche «klientelbezogene Spezialleistungen» und 150 000 Franken für «spezielle Fallbesprechungen» ausgegeben. Von diesen Therapien profitieren auch ausländische Schwerverbrecher, die eigentlich ausgeschafft werden sollten.

Zusätzlich zu den stationären Therapien (in Massnahmenzentren wie St. Johannsen) gibt es noch ambulante Therapien (vollzugsbegleitend in Justizvollzugsanstalten wie Thorberg, Witzwil, Hindelbank). Ambulante Therapien sind einerseits von Gerichten und andererseits nachträglich von den einweisenden Behörden (Vollzugsbehörden) angeordnet; also «gerichtlich angeordnete Therapien» oder nicht zwingende «vollzugsseitig angeordnete Therapien». Bei den «vollzugsseitig angeordneten Therapien» erlebten wir in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme. Hier besteht sicherlich Sparpotenzial.

Allzu häufig wird bei Auffälligkeiten schon in der U-Haft von den Einweisern eine ambulante Therapie verordnet. Hier könnten mit gezielten pädagogischen und arbeitsagogischen Interventionen ähnliche – und oft nachhaltigere – Erfolge erzielt werden. Unbestritten ist aber wohl, dass Therapien nur dann einen Sinn haben, wenn auch ein Erfolg, das heisst ein deutlich gesenktes Risiko einer erneuten Straftat, ersichtlich ist, und nicht nur Therapeuten beschäftigt werden. Eine gezielte periodische Überprüfung der Therapieverläufe scheint bis anhin kaum stattzufinden. Durch die Schaffung einer unabhängigen Kontrollinstanz müssen die stetige Zunahme der Therapien und der Therapiekosten reduziert und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Kanton Bern überall die Sparschraube anziehen muss und die Bürgerinnen und Bürger mit hohen Steuerabgaben belastet sind, müssen mit den geforderten Massnahmen so rasch wie möglich Einsparungen erzielt werden.

Antwort des Regierungsrates:

Zu Ziff. 1

Die gezielte, periodische Überprüfung der Therapieverläufe bei gerichtlich angeordneten therapeutischen Massnahmen ist bundesgesetzlich vorgesehen und wird im Kanton Bern wie folgt sichergestellt: Bei stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59–61 StGB prüft die zuständige Behörde gem. Art. 62d Abs. 1 StGB auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, ob und wann die verurteilte Person aus dem Massnahmenvollzug bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist.

Grundsätzlich sind therapeutische Massnahmen gem. Art. 56 Abs. 6 StGB aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (bspw. bei fehlendem Behandlungsbedürfnis). Eine bedingte Entlassung erfolgt sobald es der Zustand der verurteilten Person rechtfertigt, ihr Gelegenheit zu geben, sich in der Freiheit zu bewähren (bspw. bei Therapieerfolg). Eine Aufhebung der therapeutischen Massnahme erfolgt, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (bspw. bei Therapieverweigerung).

Die für die obgenannten Massnahmenüberprüfungen zuständige Behörde sind im Kanton Bern die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) im Amt für Justizvollzug (AJV).

Die BVD stützen sich bei ihren Entscheidungen u. a. auf zuvor eingeholte Berichte der zuständigen Therapeuten, Therapiestellen und Vollzugseinrichtungen. Hat die verurteilte Person eine Tat i.S.v. Art. 64 StGB begangen, stützt sich der Entscheid zudem auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und auf die Einschätzung der konkordatlichen Fachkommission (KoFaKo).

Die Entscheide der BVD erfolgen im Vieraugenprinzip, basierend auf der Anwendung der standardisierten Prozesse des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Der Einbezug von Fachleuten gewährleistet die Unabhängigkeit der Entscheidungen. Eine Entscheidung der BVD kann auf dem Rechtsweg bis vor Bundesgericht angefochten werden.

Der Regierungsrat erachtet den Einbezug einer neuen externen Instanz als nicht zielführend und lehnt Ziffer 1 ab. Der Einbezug von Fachexpertinnen und Fachexperten und die internen Abläufe ermöglichen eine objektive, praktikable und auch kostengünstige Beurteilung der Massnahmenüberprüfungen.

Zu Ziff. 2

Die Art und Weise der Behandlung bei gerichtlich oder vollzugsseitig angeordneten therapeutischen Massnahmen wird stets individuell, d.h. einzelfallgerecht, in Zusammenarbeit zwischen BVD, der Vollzugsinstitution und den behandelnden Personen festgelegt.

In der Regel wird von der Vollzugsbehörde nicht zum Vornherein eine einzige Behandlung priorisiert und eigenständig angeordnet. Vielmehr werden die verschiedenen Therapiemöglichkeiten (psychotherapeutische, pädagogische, arbeitsagogische oder andere Behandlungen) evaluiert und – falls möglich, notwendig und sinnvoll – miteinander kombiniert. Eine allgemeine und zum Vornherein festgelegte, bzw. priorisierte Behandlungsart ist weder praktisch umsetzbar noch im Hinblick auf das gewünschte Resultat (Behandlung der Krankheit bzw. Reduktion des Rückfallrisikos) zielführend, denn der Behandlungsprozess erfolgt dynamisch, d.h. er muss gestützt auf die Erfolge oder Misserfolge einer Behandlungsart angepasst werden können.

Der Regierungsrat lehnt demzufolge Ziffer 2 ab.

Zu Ziff. 3

Der Regierungsrat und die Vollzugsbehörden sehen es als eine Daueraufgabe an, in jedem Fall nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen im Sinne eines modernen Justizvollzugs im Kanton Bern zu finden.

Bei der Einweisung von verurteilten Personen in eine Massnahme bzw. bei der Anordnung der geeigneten Therapie ist die einweisende Behörde an das hierzu vorhandene Therapie- und Standortangebot gebunden. Bezugnehmend auf die teuren Behandlungsplätze in geschlossenen psychiatrischen Kliniken (v.a. zwecks Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB) ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern über keine eigenen Plätze verfügt. Die Einweisungsbehörde ist daher gezwungen, Einweisungen in ausserkantonale Institutionen respektive Kliniken vorzunehmen. Infolgedessen besteht hier wenig bis kein Mitspracherecht bzw. Handlungsspielraum, was die Kosten für diese in ausserkantonalen Institutionen durchgeführten Massnahmen betrifft.

Der Regierungsrat lehnt aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums bezüglich der ausserkantonalen Massnahmenplätze und der damit verbundenen Fallkosten Ziffer 3 ab.

Verteiler

- Grosser Rat